Hinweis:

**Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.**

**GBK**

**Festlegungsentwürfe RAMEN | Geschäftszeichen: GBK-25-01-1#1 (Strom) und GBK-25-01-2#1 (Gas)**

Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (RAMEN Strom) und Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteilernetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)

**Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld) | Stadtwerke Elbtal GmbH | | |
| | | Marktrolle: | VNB Strom und Gas |
| Kontaktdaten*: | | | |
| Nachname: | | Vorname: | |
| Kürzel: | | | |
| E-Mail: | | Telefon: | |

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

**Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>**

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) **speichern, umbenennen und übersenden.** Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

# Stellungnahme: Festlegungsentwürfe RAMEN | Geschäftszeichen: GBK-25-01-1#1 (Strom) und GBK-25-01-2#1 (Gas)

| Nr. | Tenorziffer (Pflichtfeld) | Bezug | ! | Weitere Auswahl (o | Thema (optional) | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 6.1 Verbraucherpreisgesamtindex | Strom und Gas | - | | Zeitverzug des Inflationsausgleichs mittels VPI | Die BNetzA begründet den Beibehalt des Zeitverzugs für den Verbraucherpreisindex (VPI) mit methodisch nicht überzeugenden Argumenten.<br>- Der vorhandene Zeitversatz gleicht sich nie aus, da aufgrund der fehlenden zwei Jahresscheiben die inflationierte EOG dauerhaft dem tatsächlich Kostenanstieg hinterherläuft; mit Beginn der neuen Regulierungsperiode greift dieser methodische Fehler erneut<br>- Eine Verbindung zwischen Inflationierung der EOG und dem Abbau der Ineffzienzen kann nicht gezogen werden, denn selbst für Netzbetreiber mit 100% Effizienz entsteht ein systematischer Nachteil aus dem Zeitverzug des VPI<br>- Der Missstand lässt sich durch Verwendung eines Plan-VPI und dessen Abgleich im Regulierungskonto einfach abstellen: Inflationsprognosen von renommierten Instituten sowie der Bundesbank können als sachgerechter und einheitlicher Planwert herangezogen werden und der Plan-Ist-Abgleich eines einfachen Faktors der EOG-Formel ist mit sehr geringem Aufwand im Regulierungskonto darstellbar |
| 2 | 16. Vereinfachtes Verfahren | Strom und Gas | - | | Anpassung Schwellenwert und signifikante Änderung Datensatz Effizienzvergleich | Die Anpassungen am vereinfachten Verfahren (vV) insbesondere hinsichtlich der Schwellenwerte und somit des damit verbundenen Kreises an Netzbetreibern, die nun ins vollständige Verfahren übergehen, scheinen zu kurz gegriffen. Der Fokus auf eine wirtschaftliche Größe ggü. der Kundenanzahl ist durchaus nachvollziehbar, führt in der Folge aber zu drastischen Auswirkungen. Da nun die Zahl der Unternehmen im vV tendenziell eher sinkt als steigt und somit der Prüfaufwand der Behörden (insb. LRegB) zunimmt, steht dies dem Ziel zur Verkürzung der Regulierungsperioden klar entgegen. Der gewichtigste und bisher vernachlässigte Effekt entsteht jedoch im Effizienzvergleich durch die nun in großer Anzahl hinzukommenden neuen Netzbetreiber. Wie bspw. auch durch Polynomics im Workshop vom 14.07.2025 aufgezeigt, wird sich hierdurch eine grundhafte Verschlechterung der Durchschnittseffizienz ergeben. Dies trifft in der Folge alle Netzbetreiber im vollständigen Verfahren sowie den Effizienzwert im vV der Folgeperioden. Die Wahl des Schwellenwerts für das vereinfachte Verfahren ist somit kritisch zu hinterfragen, dessen Auswirkungen vollumfänglich zu bewerten und tendenziell höher festzulegen. Auch ist aus unserer Sicht vor dem Hintergrund potenzieller Änderungen im Datensatz zwingend an den bisherigen Sicherheitsmechanismen (SFA-Skalierung, Best-of-4, Abbaupfad über 5 Jahre) festzuhalten. |
| 3 | Sonstiges (wenn keine Ziffer einschlägig) | Strom und Gas | - | | Verbandsposition | Bezüglich der weiteren, von der BNetzA konsultierten Sachverhalte, schließen wir uns den ausführlichen Stellungnahmen der Verbände BDEW und VKU an. |